

recht an der Ware vor, damit nicht etwa andere Gläubiger die Waren pfänden können.

Je nach dem Grunde der zum Bezuge von Kommissionswaren die Veranlassung gegeben hat, werden auch die Bedingungen, die an das Kommissionslager geknüpft sind, verschieden sein. In allen Fällen bleibt die Kommissionsware Eigentum des Lieferanten bis zu ihrem Verkauf.

Der Uhrmacher wird erst die durch ihn verkaufte Kommissionsware an den Lieferanten schuldig.

Das Kommissionslager hat der Uhrmacher mit derselben Sorgfalt zu behandeln, wie sein eigenes Lager, und ist er dem Lieferanten für jede Beschädigung der Ware verantwortlich. Eine widerrechtliche Beiseiteschaffung des Kommissionslagers ist eine Unterschlagung.

Es empfiehlt sich nun bei Bezug von Kommissionsware, das genaue Rechtsverhältnis mit dem Lieferanten klarzustellen.

Genießt der Uhrmacher das volle Vertrauen seines Lieferanten, dann bedeutet der Bezug von Kommissionswaren lediglich eine Erleichterung für den Uhrmacher. Er soll nur die wirklich verkaufte Ware bezahlen und genießt auf dieselbe womöglich noch ein Ziel. Liegt eine dahingehende Abmachung vor, dann hat der Uhrmacher die Kommissionsware nur sorgfältig zu behandeln und aufzubewahren und kann ihm nie der Vorwurf der Unterschlagung gemacht werden, auch wenn er die verkaufte Kommissionsware nicht sofort an den Lieferanten bezahlt.

Hat sich der Lieferant bei Uebergabe des Kommissionslagers aber nicht nur das Eigentumsrecht an der Ware, sondern auch an dem Erlös dafür vorbehalten, dann ist der Uhrmacher verpflichtet, den Preis der Kommissionsware sofort nach Verkauf derselben an den Lieferanten abzuführen und darf er nur seinen Handelsnutzen zurückbehalten. Würde

der Lieferant in solchem Falle von seinem Kunden weder Ware noch Geld bekommen können, dann kann er den Schuldner nicht nur zivilrechtlich, sondern auch strafrechtlich verfolgen.

Der Bezug von Kommissionsware kommt meistens für die Weihnachtszeit und die Badesaison in Frage. Weit häufiger kommen aber

Auswahlsendungen oder Ansichtssendungen

vor. Wir haben bei diesen zunächst zu unterscheiden zwischen unbestellten und bestellten Auswahlsendungen.

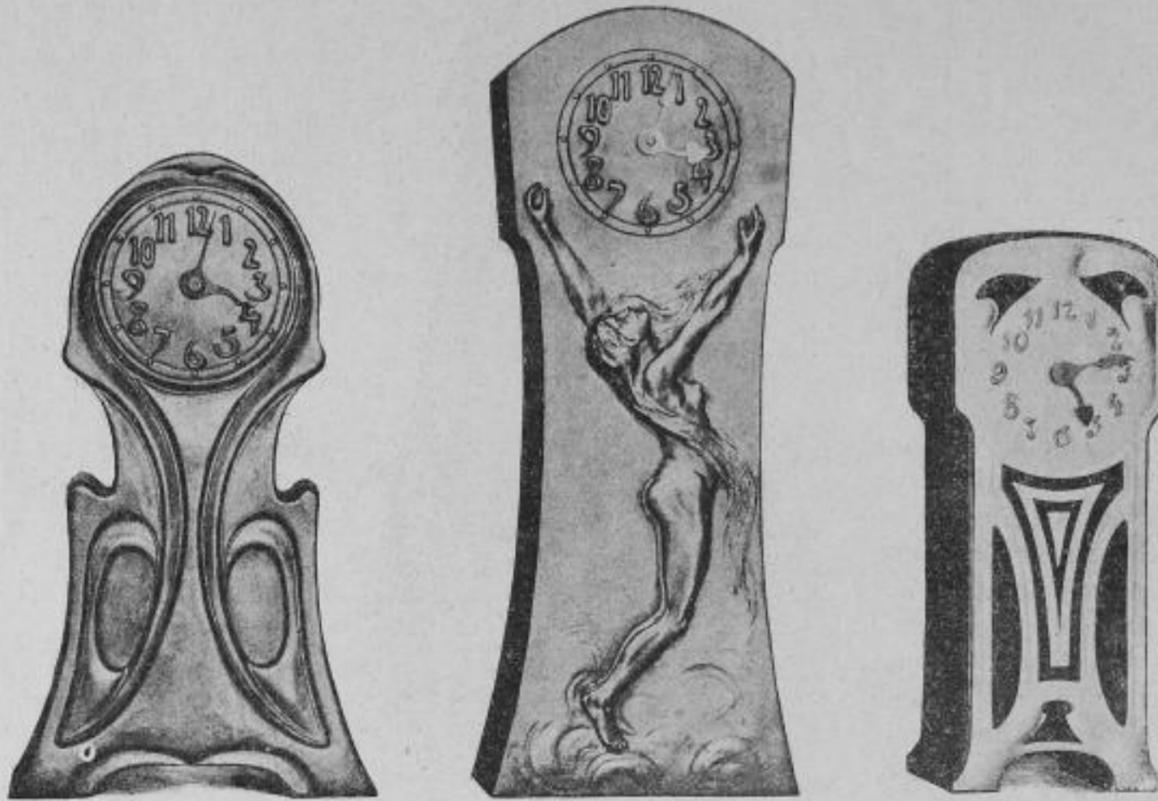
Geht einem Uhrmacher eine unbestellte Auswahlendung zu, dann kann er die Annahme derselben einfach verweigern, oder er kann die Sendung annehmen, öffnen und prüfen, ohne

zu einem Kauf verpflichtet zu sein. Er ist weder verpflichtet, die Sendung zurückzuschicken, noch dem Absender eine Mitteilung zu machen.

Er ist nur verpflichtet, die Sendung mit derselben Sorgfalt zu verwahren, wie seine eigenen Waren. Der Absender ist verpflichtet, die Sendung wieder abholen zu lassen; etwaige Bemerkungen, wie „falls Sie die Sendung nicht innerhalb vier Wochen zurückschicken, nehmen wir an, dass Sie dieselbe behalten wollen“, sind ungiltig.

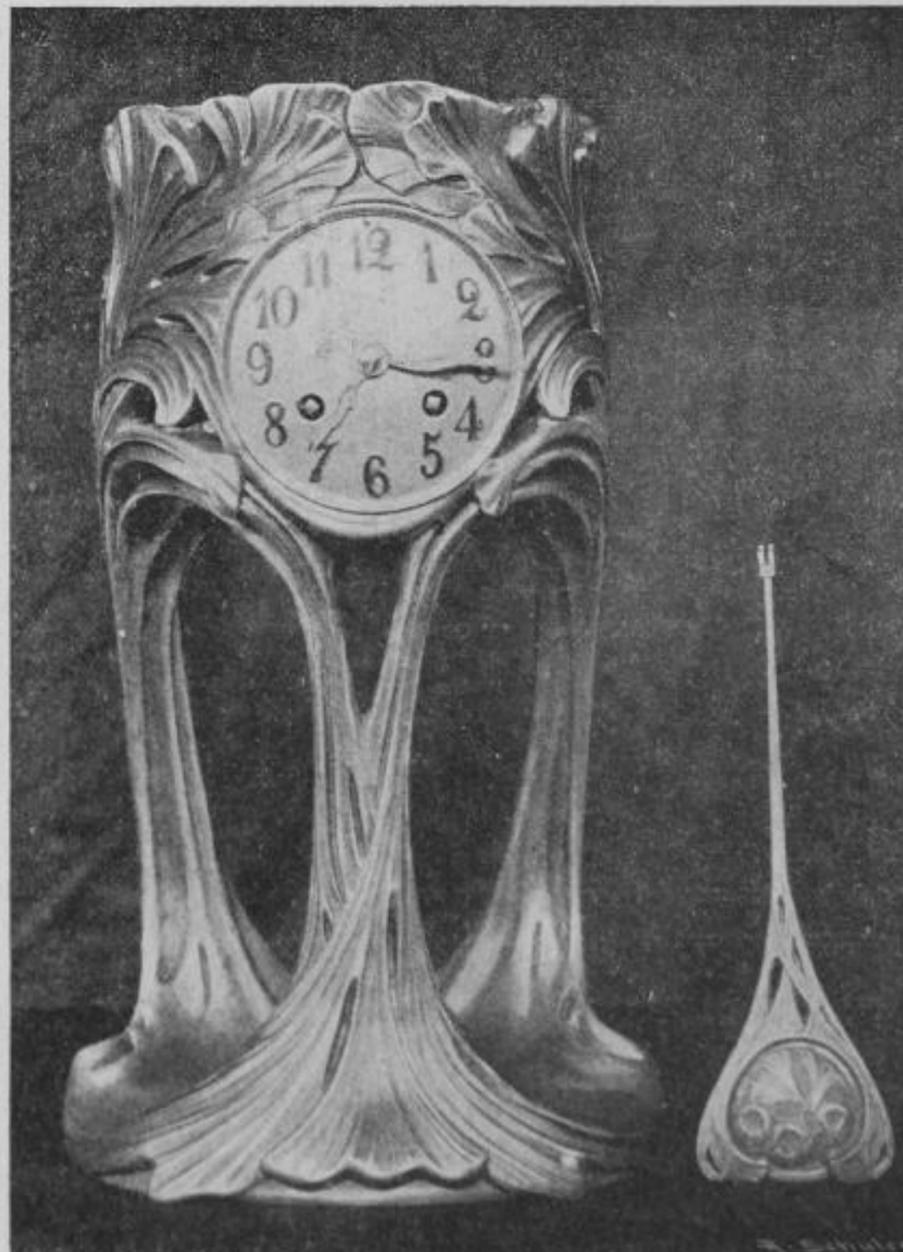
Da nun das Aufbewahren einer Sendung auf die Dauer lästig werden kann, so ist es das einfachste, eine nicht bestellte Auswahlendung sofort an den Absender zurückzuschicken. Die Pflicht hierzu liegt vor, wenn in der bisherigen längeren Geschäftsverbindung Auswahlsendungen üblich gewesen sind und wenn der Empfänger das nicht Konvenierende in früheren Fällen immer zurückgesandt hat. Treu und Glauben erheischen es, dass der Empfänger auch die eine Sendung auf Kosten des Absenders zurücksendet.

Bei bestellten Auswahlsendungen ist die Sachlage eine andere. Hier erfolgt die Sendung auf Ersuchen des Uhrmachers und ist derselbe daher verpflichtet, dem Absender eine



Standuhren.

Heinr. Cohen jr., München.



Standuhr.

Maison Moderne, Paris.